

## **VERORDNUNG ÜBER DIE PARKGEBÜHREN IN DER STADT SCHONGAU**

Die Stadt Schongau erlässt aufgrund § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz i. V. m. § 10 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen folgende

### **VERORDNUNG**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Im Gebiet der Stadt Schongau sind auf öffentlichen Straßen und Plätzen zur Regelung des ruhenden Verkehrs Parkscheinautomaten aufgestellt oder es besteht die Möglichkeit an einer anderen technischen Einrichtung einen digitalen Parkschein zu lösen. Auf diesen Parkplätzen ist unter Beachtung der Parkdauer, der Parkzeit und der Parkgebühren das Parken von Fahrzeugen nur mit an Parkscheinautomaten gelösten Parkscheinen oder durch ein an einer anderen technischen Einrichtung bezahltes Parken (soweit dies am Parkplatz ausgewiesen ist) gestattet.

#### **§ 2 Parkgebühren, Parkdauer, Parkzeit**

1. Für die Benutzung der Stellplätze an denen Parkscheinautomaten aufgestellt sind oder die Möglichkeit besteht, an einer anderen technischen Einrichtung einen digitalen Parkschein zu lösen, werden Parkgebühren erhoben.

2. In der Altstadt (innerhalb der Stadtmauer) ist die gebührenpflichtige Parkzeit von Montag bis Freitag von 09.00 bis 18.00 Uhr und am Samstag von 09.00 bis 12.00 Uhr. Die erste Stunde ist auf allen Parkplätzen gebührenfrei.

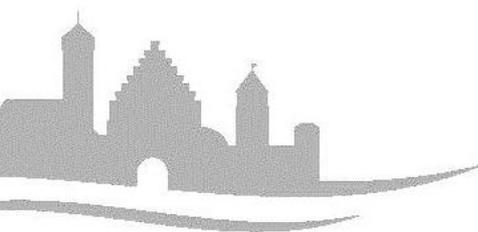
Ab der zweiten Stunde beträgt die Parkgebühr in der grünen Zone mit Parkschein 1,00 € pro Stunde bis höchstens 6,00 € pro Tag. Die Parkgebühr mit Handy-Parken beträgt 0,80 € pro Stunde bis höchstens 5,00 € pro Tag.

Die Höchstparkdauer für Stellplätze in der gelben Zone beträgt eine Stunde.

3. An der Lechuferstraße (zwischen Lido und Staustufe VI) ist die gebührenpflichtige Parkzeit vom 15. Mai bis 15. September von Montag bis Sonntag von 10.00 bis 18.00 Uhr. Die Parkgebühr beträgt 1,00 € pro Stunde bis höchstens 5,00 € pro Tag. Die erste Stunde ist auf diesen Parkplätzen gebührenfrei.

#### **§ 3 Besondere Verkehrsverhältnisse**

Die Straßenverkehrsbehörde kann aufgrund besonderer Verkehrsverhältnisse die Parkdauer und die Parkzeiten in eigener Zuständigkeit ändern.



#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 21.07.2021 in Kraft.

Schongau, den 20.07.2021  
STADT SCHONGAU  
gez.  
Falk Sluyterman van Langeweyde  
1. Bürgermeister

